



SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DER UNTERNEHMENSSETZUNG DES KOMMUNALUNTERNEHMENS INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT (KIG) REICHERTSHAUSEN ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS VOM 19.11.2010 vom 23.12.2024

Die Gemeinde Reichertshausen erlässt aufgrund von Art. 23 S. 1 und 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Das Stammkapital beträgt 40.000,-- €, in Worten vierzigtausend Euro.

§ 2

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hierzu gehört auch die Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes und dementsprechend der Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser im Gemeindegebiet nach Maßgabe der Ausführungsvereinbarung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung in Reichertshausen vom 12.12.2024 in Anlage 1 zu dieser Satzung.“

§ 3

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Dem Kommunalunternehmen ist zur Erfüllung seiner Aufgaben von der Gemeinde das Recht eingeräumt, die öffentlichen Verkehrswege und die sonstigen gemeindlichen Grundstücke im Gemeindegebiet nach Maßgabe der Regelungen der Wegenutzungsvereinbarung Trinkwasser in Anlage 2 zu benutzen.“

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichertshausen, 23.12.2024

Benjamin Bertram-Pfister
1. Bürgermeister

